

**Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. zur Förderung des Ehrenamtes in der
Feuerwehr
(Feuerwehrförderungssatzung - FwF-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Sächs-BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 14. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten der Stadtwehrleiter, sein Stellvertreter, die jeweiligen Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, der Leiter der Feuerwache sowie die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte entsprechend eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung.

(2) Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung beträgt

- für den Stadtwehrleiter 100,00 EUR,
- für seinen Stellvertreter 50,00 EUR,
- für den Leiter der Ortsfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. 75,00 EUR,
- für seinen Stellvertreter 45,00 EUR,
- für die Leiter der Ortsfeuerwehren Taltitz, Magwitz, Planschwitz, Oberhermsgrün je 30,00 EUR,
- für deren Stellvertreter je 15,00 EUR,
- für den Leiter der Feuerwache Untermarxgrün 30,00 EUR,
- für den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Oelsnitz/Vogtl. 30,00 EUR,
- für die Jugendfeuerwehrwarte der Jugendfeuerwehren Taltitz, Magwitz, Planschwitz, Oberhermsgrün je 15,00 EUR.

§ 2 Einsatz-, sowie Übungs- und Ausbildungspauschale

(1) Angehörigen der Feuerwehr, die an einem Einsatz teilgenommen haben, wird eine Einsatzpauschale von je 5,00 EUR/Stunde gezahlt. Eine bereits begonnene Stunde wird voll berechnet. Haben sie an einer Übung oder an einer im Dienstplan vorgesehenen Ausbildung teilgenommen, wird eine Pauschale von 5 EUR gezahlt. Die Pauschalen werden bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 100 EUR je Monat gewährt.

(2) Die Pauschalen werden nicht auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung angerechnet.

§ 3 Ehrungen für langjährige Feuerwehrzugehörigkeit

(1) Angehörige der Feuerwehr erhalten für 10, 25, 40, 50, 60 und 70 Jahre Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrung durch die Stadt Oelsnitz/ Vogtl.

(2) Die Ehrung ist mit einer Geldprämie verbunden. Sie beträgt für

- 10 Jahre 50,00 EUR,
- 25 Jahre 100,00 EUR,
- 40 Jahre 150,00 EUR,
- 50 Jahre 200,00 EUR,
- 60 Jahre 200,00 EUR,
- 70 Jahre 200,00 EUR.

§ 4 Ausbildungsförderungsbeitrag

(1) Zur Ausbildungsförderung der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte steht der Feuerwehr pro Jahr ein Ausbildungsförderungsbeitrag von mindestens 5.000 EUR zur Verfügung. Der Ausbildungsförderungsbeitrag wird in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verwendet.

(2) Wird Angehörigen der Feuerwehr ein Ausbildungsförderungsbeitrag für die Ausbildung zur LKW-Fahrerlaubnis gewährt, beträgt dieser 2.500 EUR. Dieser ist vom Angehörigen der Feuerwehr ganz oder teilweise (anteilig) zurück zu gewähren, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbetrages aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird. Er kann vom Angehörigen der Feuerwehr ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn er aus der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag der Gewährung des Ausbildungsförderungsbetrages aus der Feuerwehr entlassen wird.

§ 5 weitere Förderungen

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehr in der Abteilung der aktiven Einsatzkräfte wird auf Antrag finanziell gefördert. Voraussetzung hierfür ist, dass sie ständige Einsatzbereitschaft zeigen und mindestens an der Hälfte der Übungsdienste im Jahr teilnehmen.

(2) Die Förderung umfaßt freien Eintritt in das Stadtbad „Elstergarten“ und für Veranstaltungen der Oelsnitzer Kultur GmbH sowie einen Zuschuss zum Elternbeitrag für jedes leibliche oder adoptierte Kind, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Für Kinderkrippe und -garten beträgt dieser 20 EUR pro Monat und für den Hort 10 EUR pro Monat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl, 22.12.2016

Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.